

Verfahrensordnung für GÖG-Expertengruppen im Rahmen der Strukturplanung

1 Ziele und Aufgaben

1.1. Zur Weiterentwicklung des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) werden multi-professionelle bzw. interdisziplinäre Expertengruppen eingerichtet. Dabei soll, je nach Erfordernis, insbesondere zu folgenden Themen Expertise erbracht werden:

- Einschätzung der zukünftigen Entwicklungen akutstationärer Versorgung in ausgewählten fachbereichsspezifischen Indikationsgruppen (MEL- und Hauptdiagnosegruppen [MHG] im Sinne des LKF-Systems) sowie von Querbezügen zur ambulanten Versorgung (z. B. Umlageungspotenziale)
- Weiterentwicklung der ambulanten Leistungsmatrix inkl. Zuordnung von Qualitätskriterien zu einzelnen Leistungen
- Ergänzung und Anpassung der (ambulanten) Aufgabenprofile sowie der spezifischen Qualitätskriterien im Sinne einer Ausstattung für Basisaufgaben/-leistungen
- Weiterentwicklung der stationären Leistungsmatrix
- ÖSG-Kapitel bzw. Qualitätskriterien in der akutstationären Versorgung

1.2. Die Expertengruppen sind beratend tätig. Es werden Empfehlungen abgegeben, aber keine verbindlichen Beschlüsse gefasst. Die Ergebnisse der Expertengruppen stellen eine Grundlage für die Arbeitsgremien der Bundesgesundheitsagentur (BGA) dar.

2 Zusammensetzung der Expertengruppen

2.1. Die Mitglieder der Expertengruppen werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten für die Expertengruppen zum ÖSG erfolgt nach Nominierung durch folgende Institutionen (in der Regel 2 Personen pro Institution) für den jeweiligen Fachbereich¹:

- Medizinische Fachgesellschaft(en)
- Österreichische Ärztekammer bzw. Österreichische Zahnärztekammer
- Berufsverbände anderer Gesundheits- und Sozialberufe bzw. ggf. relevante Interessenvereinigungen
- Sozialversicherung
- Bundesländer
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

¹ Die Einbeziehung der Gesundheits- und Sozialberufe kann sich je nach Fachbereich unterscheiden. Deren Auswahl richtet sich nach der Häufigkeit des Einsatzes der jeweiligen Berufsgruppe(n) bei einem Großteil der Patientinnen und Patienten sowie nach etwaigen Spezialisierungen der jeweiligen Berufsgruppe(n) im jeweiligen Fachbereich.

2.2. Um Ausgewogenheit bei der Zusammenstellung der Expertengruppen zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Versorgungsbereichen, urbanen und ländlichen Regionen sowie kleinen und großen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Geschlechterparität teilnehmen.

2.3. Bei speziellen Fragestellungen können von den obengenannten Institutionen zusätzliche Expertinnen und Experten nominiert werden.

2.4. Eine Abberufung von Mitgliedern ist unter Angabe von Gründen möglich.

2.5. Für bestimmte Fragestellungen kann zusätzliche Expertise aus Patientensicht einbezogen werden.

2.6. Die Namen der Mitglieder der Expertengruppen sowie die nominierenden Institutionen werden im GÖG-Jahresbericht und auf der GÖG-Website veröffentlicht.

3 Vorsitz und Arbeitsweise

3.1. Die Leitung der Sitzung(en) erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der GÖG. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung ist von der GÖG eine Vertretung beizustellen.

3.2. Die Mitarbeit an den Expertengruppen ist ehrenamtlich. Die Reisekosten können zur Erstattung eingereicht werden.

3.3. Bezüglich der Empfehlungen der Expertengruppe soll innerhalb dieser Gruppe nach Möglichkeit Einhelligkeit erzielt werden. Ist dies nicht möglich, so wird der Dissens im Protokoll dokumentiert.

3.4. Die Sitzungsprotokolle werden von der GÖG verfasst, zusammen mit den Sitzungsergebnissen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt, wobei allfällige Rückmeldungen eingearbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Protokoll und Ergebnisse sind bei der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren zu bestätigen.

3.5. Die abgestimmten Empfehlungen (inkl. Protokolle) werden von der GÖG den zuständigen Arbeitsgremien der BGA zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder der Expertengruppe werden von der GÖG über das Ergebnis informiert.

4 Tagungsmodus

4.1. Die Expertengruppen treten je nach Bedarf zusammen.

4.2. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Aussendung der Tagesordnung und allfälliger Links für die Online-Teilnahme erfolgt durch die GÖG per E-Mail spätestens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Termin. Die Einladungen werden auch den nominierenden Institutionen zur Kenntnis gebracht.

4.3. Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragt werden.

5 Vertraulichkeit und Offenlegung möglicher Interessenkonflikte

5.1. Alle Mitglieder geben – entsprechend den Vorgaben im GÖG-Gesetz – im Vorfeld ihrer Tätigkeit in der Expertengruppe eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung ab und legen mögliche Interessenkonflikte in einer schriftlichen Erklärung gemäß GÖG-Vorlage offen.